

### **Ergänzung zu §9 Abs 3**

#### Vorschlag 1:

Stiftungsratssitzungen können auch in elektronischer Form, ohne Präsenz von Stiftungsratsmitgliedern sowie Vorstand an einem Sitzungsort (virtuelle Sitzung), oder in Kombination aus Präsenzsitzung und elektronischer oder telefonischer Zuschaltung von Stiftungsrats- oder Vorstandsmitgliedern (hybride Sitzung) durchgeführt werden.

Die Regelungen der Satzung und Geschäftsordnung betreffend die Einberufung und Durchführung der Stiftungsratssitzung sowie betreffend der Beschlussfassung sind hierbei entsprechend anzuwenden.

#### Vorschlag 2:

Es kann eine virtuelle Stiftungsratssitzung einberufen werden. Diese ist gegenüber der präsenten Sitzung nachrangig. Der Vorsitz entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Stiftungsratsmitgliedern sowie den Vorstandsmitgliedern in der Einladung mit. Virtuelle Sitzungen finden in einem nur für Stiftungsratsmitglieder und Vorstandsmitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video oder Telefonkonferenz statt. Die Stiftungsratsmitglieder und Vorstandsmitglieder erhalten hierfür rechtzeitig ein Passwort bzw. Zugangsdaten. Die Mitglieder des Stiftungsrats und des Vorstands sind verpflichtet, Passwort bzw. Zugangsdaten geheim zu halten. Eine Weitergabe an Dritte ist nicht zulässig.

Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Sitzung richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen über Sitzungen.

Eine virtuelle Mitgliederversammlung über die Auflösung des Stiftungsrats ist unzulässig.

**Kommentiert [JK1]:** Inwiefern muss das Teilnahmerecht des Vorstands hier berücksichtigt werden?